



**Polizeizulage in den Ländern und beim Bund
Stand 24.08.2023**

Land	Höhe	Ruhegehaltfähigkeit	Erforderliche Bezugsdauer für Ruhegehaltfähigkeit	Geltung für Bestands-pensionär:innen
Baden-Württemberg	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 66,35 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 132,69 Euro	Nein		
Bayern	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 84,52 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 168,54 Euro	Ja Art. 12 Absatz 2 Nr. 3 BayBeamtVG i.V.m. § 34 Absatz 2 Nr. 2 Bay BesG	Keine Beschränkung	Ja
Berlin	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 76,66 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 153,32 Euro dynamisiert	Nein		
Brandenburg	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 63,69 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 Euro	Nein		
Bremen	nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 63,69 € nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 €	Nein		



<p>Bund: Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundestagspolizei sowie: Beamte der Zollverwaltung, die a) in der Grenzabfertigung verwendet werden, b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder c) mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.</p>	<p>nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 95,00 Euro nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 228,00 Euro</p>	<p>Ja Kabinettsbeschluss zur Ruhegehaltfähigkeit liegt vor</p>	<p>10 Jahre oder 2 Jahre bei Qualifizierten Dienstunfällen</p>	<p>Ja zu berücksichtigender Betrag der Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Höhe der Zulage Ausgeschlossen: Bestandshinterbliebene</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 63,69 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 Euro</p>	<p>Nein</p>		
<p>Hessen</p>	<p>Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 65,50 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 131,20 Euro</p>	<p>Nein</p>		
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 70,56 Euro</p>	<p>Nein</p>		

	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 140,27 Euro dynamisiert			
Niedersachsen	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 95,00 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 180,00 Euro	Nein		
Nordrhein-Westfalen	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 65,28 Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 130,56	Ja, seit 01.07.2016 § 49 LBesG NRW i.V.m § 48 Absatz 5 Satz 2 LBesG NRW	10 Jahre oder 2 Jahre bei Qualifizierten Dienstunfällen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 66,35 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 132,69 Euro	Nein GdP hat aktuell Petition zur Wiedereinführung laufen.		
Saarland	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 67,57 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 135,14 Euro	Nein		
Sachsen	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 75,00 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 150,00 Euro	Ja, seit Januar 2019 § 46 Absatz 2 Satz 2 LBesG Sachsen i.V.m. § 49 LBesG Sachsen	10 Jahre oder 2 Jahre bei Qualifizierten Dienstunfällen	Nein
Sachsen-Anhalt	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 76,42 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 152,85 Euro	Nein		
Schleswig-Holstein	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 87,90 Euro	Ja, seit 01.07.2023	10 Jahre oder	Ja

	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 155,13 Euro dynamisiert	§ 46 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5	2 Jahre bei Qualifizierten Dienstunfällen	
Thüringen	Nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 73,00 Euro Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 145,00 Euro	Nein		